

Gesetz über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2026

vom 13.11.2025

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **631.12**

Geändert: –

Aufgehoben: 631.12

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG);

nach Einsicht in die Botschaft 2025-DFIN-28 vom 30. September 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Steuerfuss der Kantonssteuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2026 beträgt 96 % der Steuersätze nach Artikel 37 Abs. 1 DStG ¹⁾.

² Der Steuerfuss der Kantonssteuern auf dem Vermögen der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2026 beträgt 100 % der Steuersätze nach Artikel 62 DStG ²⁾.

¹⁾ SGF [631.1](#)

²⁾ SGF [631.1](#)

³ Der Steuerfuss der Quellensteuern für die Steuerperiode 2026 beträgt 100 % der Steuersätze nach den Artikeln 81–84, 86 und 86a DStG ³⁾.

⁴ Der Steuerfuss der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen sowie der Minimalsteuer für die Steuerperiode 2026 beträgt 100 % der Steuersätze nach den Artikeln 110, 113, 114, 121, 122 und 126 DStG ⁴⁾.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Der Erlass SGF [631.12](#) (Gesetz über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2025, vom 20.11.2024) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Präsidentin: F. SAVOY
Der Generalsekretär: F. OBERSON

³⁾ SGF [631.1](#)

⁴⁾ SGF [631.1](#)